



20-175 F4.6
Corona-Krise 2020
SFD AG; a.o. Unterstützungsgesuch
Bericht und Antrag an Gemeinderat

Ausgangslage

Durch die Auswirkungen von COVID-19 und den damit verbundenen Massnahmen sind zahlreiche Gewerbe- und Industriebetriebe sowie Kultur- und Vereinsorganisationen massiv betroffen. Zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen für die Betriebe und Organisationen wurden sowohl auf Bundes-, Kantons- als auch auf kommunaler Ebene diverse Massnahmen beschlossen. Trotz allem gibt es Betriebe und Organisationen, die unter den Auswirkungen der aktuellen COVID-19-Situation im besonderen Masse leiden, zumal sie durch die angedachte staatliche Unterstützung keine ausreichende Sicherung erfahren.

Am 20. März 2020 (RRB Nr. 281) hatte der Regierungsrat die Vorstände der Zürcher Gemeinden im Sinne einer Notverordnung bevollmächtigt, anstelle der zurzeit ausgesetzten Gemeindeversammlungen und Gemeindepardamente die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit sowie zur Abwehr von wirtschaftlichen und sozialen Notständen notwendigen Notkredite zu sprechen. Diese Ermächtigung galt gemäss RRB Nr. 281 vorerst bis zum 19. April 2020. Mit Datum vom 1. April 2020 hat der Regierungsrat die Verordnung über die Funktionsfähigkeit der Gemeindeorgane während der Corona-Pandemie erlassen und diese rückwirkend auf den 20. März 2020 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig ist der RRB Nr. 281 vom 20. März 2020 aufgehoben worden. Die Ermächtigung der Gemeindevorstände, Verpflichtungskredite zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus anstelle der Gemeindeversammlung oder des Gemeindepardaments zu beschliessen, wird durch die nun vorliegende Verordnung des Regierungsrates gestützt. Basierend auf Art. 30 der Gemeindeordnung (Finanzkompetenz Gemeinderat) wird der Stadtrat damit ermächtigt, Notkredite für einmalige Ausgaben bis zu einem Betrag von maximal 1,5 Mio. Franken zu sprechen. Die Verordnung gilt, so lange das Verbot von öffentlichen Veranstaltungen gemäss Art. 6 Abs. 1 der Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des COVID-19 in Kraft ist.

Mit Datum vom 19. April 2020 hat die SFD AG aufgrund der ausserordentlichen Lage dem Stadtrat ein schriftliches Gesuch um eine ausserordentliche finanzielle Unterstützung eingereicht.

Erwägungen

Die Sport- und Freizeitanlagen Dübendorf AG (SFD) betreibt die Sportanlagen in Dübendorf im Auftrag der Stadt Dübendorf, basierend auf dem Volksentscheid vom 30. November 2008. Sie erbringt aktuell Dienstleistungen im Umfang von jährlich rund 3.7 Mio. Franken (gegenüber 2.7 Mio. Franken zu Beginn ihrer Tätigkeit). Für die Erfüllung dieses Auftrages zahlt die Stadt Dübendorf einen jährlichen Betriebsbeitrag von Fr. 1'170'000.00 sowie einen Beitrag von Fr. 280'000.00 für Investitionen. Die Finanzierung grösserer Investitionen wie die Instandsetzung liegt zudem bei der Stadt Dübendorf. Die SFD AG stellt dafür Antrag an den Stadtrat. Der Eigentumsanteil der Stadt Dübendorf an der SFD AG beträgt 84,37 %.

Die SFD AG ist durch die angeordnete Schliessung der Sportanlagen und alle damit verbundenen Einnahmeausfälle massiv von den Auswirkungen der Corona-Krise betroffen. Stadtpräsident André Ingold hat auf Wunsch des SFD-Verwaltungsrates bereits an der SRS vom 7. April 2020 über die schwierige Situation der SFD AG informiert, verbunden mit einem Kreditantrag der SFD AG. Eine zentrale Frage war dabei, ob die Arbeiten im Hinblick auf die Bereitstellung des Freibades wie ge-



wohnt weitergeführt werden sollen, damit das Schwimmbad den Einwohnerinnen und Einwohnern zeitnah zur Verfügung stehen wird, sobald dies die entsprechenden Bestimmungen des Bundesrates zulassen.

Mit E-Mail vom 14. April 2020 an VR-Vize-Präsident Rolf Biggel ist von Seiten des Stadtrates grundsätzlich festgehalten worden, dass der Entscheid für den Betrieb der SFD AG beim Verwaltungsrat liegt und der Stadtrat deshalb nicht in die operativen Entscheidungen der SFD AG eingreifen werde. Nichtsdestotrotz unterstütze der Stadtrat die Absicht, das Freibad soweit bereit zu stellen, dass dieses den Einwohnerinnen und Einwohnern ohne Verzögerung zur Verfügung steht, sobald dies gestützt auf die massgebenden Entscheide des Bundesrates bzw. des BAG möglich sei. Dem Stadtrat sei auch durchaus bewusst, dass damit eine Vorlaufzeit und ein gewisser Kostenaufwand verbunden ist. Vor einem definitiven Entscheid über eine zusätzliche finanzielle Unterstützung der SFD AG (z.B. in Form eines à-fonds-perdu-Beitrages) sei jedoch die für den 16. April 2020 erwartete Bekanntgabe der neuen Massnahmen des Bundesrates abzuwarten. Gestützt darauf erwarte der Stadtrat einen detaillierten Antrag der SFD AG, aus dem verschiedene Szenarien und die damit verbundenen Kosten ersichtlich seien (z.B. Betrieb/Unterhalt der gesamten Anlagen im üblichen Rahmen inkl Sommereis, lediglich Bereitstellung des Freibades auf den frühestmöglichen Termin bzw. bis vor den Sommerferien, "Runterfahren" des Betriebes gemäss maximalem Sparprogramm des Verwaltungsrates etc.).

Antrag SFD AG

Der mit Datum vom 19. April 2020 vom Verwaltungsrat der SFD AG eingereichte Unterstützungsantrag ergibt sich zusammenfassend wie folgt:

Der Verwaltungsrat der SFD AG rechnet damit, dass die Sportanlagen ihren Betrieb jedenfalls nicht vor dem 8. Juni 2020 aufnehmen dürfen. Er hat mit zwei Szenarien A und B detailliert berechnet, wie auf die aktuelle Situation reagiert werden kann, um auf dieser Grundlage über die zu treffenden Massnahmen zu entscheiden. Als Grundlage für die Berechnungen dienten die monatlichen Aufwand- und Ertragszahlen des Jahres 2019. Die detaillierten Zahlen und Berechnungen sind aus dem vorliegenden Antrag ersichtlich. Das Szenario A wurde anlässlich der ausserordentlichen VR-Sitzung vom 17. April 2020 weiterbearbeitet und wird nun als Szenario A2 betitelt.

Szenario Variante A2

Dieses Szenario listet mögliche Einsparungen auf, welche gemacht werden können, ohne die Einsatzbereitschaft der Anlagen zu gefährden. Es ermöglicht eine schnelle Aktivierung aller Sportanlagen, sobald diese durch den Bundesrat wieder freigegeben werden. Der coronabedingte Verlust ist in diesem Szenario gegenüber dem früheren Szenario A monatlich um ca. Fr. 22'000.00 geringer aufgrund deutlich höherem Kurzarbeitsanteil.

Szenario Variante B

Dieses Szenario zeigt im Sinne einer Worst Case Variante auf, auf welches Niveau für einige Monate maximal reduziert werden könnte. Dies jedoch mit den entsprechenden Nachteilen und unter Inkaufnahme grösserer Schäden an den Anlagen. Szenario B sieht lediglich noch 2.45 Mitarbeitende vor Ort vor, alle übrigen wären in Kurzarbeit. Trotzdem könnten bei den Löhnen lediglich ca. 56% eingespart werden auf Grund der Kurzarbeit, da die Sozialabgaben vom Arbeitsgeber weiterhin auf 100% Lohn bezahlt werden müssen.



"Coronabedingter" Betriebsverlust aller Anlagen für die Monate März – Juni 2020

Variante A2	rund Fr. 360'000.00
Variante B	rund Fr. 246'000.00

Der Verwaltungsrat hatte sich an seiner a.o. Sitzung vom 17. April 2020 für die Variante A2 entschieden und beantragt dem Stadtrat die Ausrichtung eines a.o. Unterstützungsbeitrages in Form eines à-fonds-perdu-Beitrages von Fr. 360'000.00 zur Abdeckung des veranschlagten coronabedingten Betriebsverlustes der SFD AG in den Monaten März – Juni 2020.

Verzicht auf Notkredit / Antrag an Gemeinderat

An seiner ausserordentlichen Sitzung vom 22. April 2020 hat der Stadtrat den Antrag der SFD AG im Rahmen eines Diskussionsgeschäftes geprüft und folgendes festgelegt:

Die vom Verwaltungsrat der SFD AG gewählte Variante A2 für den Betrieb bzw. den Unterhalt und die Bereitstellung der Sportanlagen in der aktuellen Situation wird unterstützt.

Der beantragte Unterstützungsbeitrag von Fr. 360'000.00 für den Betrieb in den Monaten März – Juni 2020, der die Finanzkompetenz des Stadtrates übersteigt, ist jedoch nicht als Notkredit im Sinne der Verordnung des Regierungsrates vom 1. April 2020 zu bewilligen, da die diesbezüglichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind; insbesondere da der SFD AG bei Bedarf zur Sicherstellung der benötigten Liquidität ein Darlehen gewährt werden könnte und der Gemeinderat voraussichtlich Anfang Juni 2020 seinen Betrieb wieder aufnehmen wird. Somit ist der Antrag der SFD AG um finanzielle Unterstützung dem Gemeinderat vorzulegen. Dabei soll jedoch nicht nur die durch die Auswirkungen von COVID-19 betroffene Zeit bis Ende Juni 2020, sondern bis Ende Dezember 2020 berücksichtigt werden.

Kosten

Gemäss Anhang zum Antrag der SFD AG vom 19.4.2020 "Berechnung Coronaauswirkungen, Basis: Jahresrechnung 2019" (Seite 2, Zeile "Corona-Effekt Variante A2") rechnet die SFD AG mit einem möglichen coronabedingten Betriebsverlust 2020 von bis zu Fr. 760'000.00.

Die Höhe des effektiven Betrages ist aus heutiger Sicht jedoch sehr schwer abzuschätzen, da dieser im Wesentlichen von der weiteren Entwicklung der Corona-Pandemie und den damit verbundenen betrieblichen Einschränkungen für die Anlagen der SFD AG abhängt. Aufgrund dessen, müsste die beantragte Unterstützung in Form einer Defizitgarantie erfolgen, dessen definitive Höhe nach Vorlage einer detaillierten Abrechnung der SFD AG über ihren coronabedingten Betriebsverlust 2020 durch den Gemeinderat festzulegen wäre.

Maximale Defizitgarantie	Fr.	760'000.00
--------------------------	-----	------------

Eine Defizitgarantie stellt eine Eventualverpflichtung dar und ist deshalb kreditrechtlich als Ausgabe zu betrachten. Die Kompetenz für die Bewilligung der einmaligen Ausgabe liegt gestützt auf Art. 30 Ziff. 1 der Gemeindeordnung beim Gemeinderat.



Liquiditätssicherung / Abwendung von OR Art. 725

Wie vorstehend erwähnt, soll die benötigte Liquidität der SFD AG bis zum Entscheid über die Defizitgarantie bei Bedarf mit einem durch den Stadtrat gewährten Darlehen sichergestellt werden.

Unter Berücksichtigung des per 31.12.2019 ausgewiesenen Eigenkapitals von rund Fr. 930'000.00 droht der SFD AG beim bis Ende Jahr prognostizierten möglichen Zusatzverlust eine "Unterdeckung" des Aktienkapitals von weniger als 50 %, was gestützt auf Art. 725 OR eine ausserordentliche Generalversammlung zur Festlegung von Sanierungsmassnahmen zur Folge hätte. Zur Vermeidung einer solchen Situation im Zeitraum bis zum Entscheid über die Defizitgarantie behält sich der Stadtrat bei Bedarf die Ausrichtung eines kurzfristigen "Notkredites" im Rahmen seiner Finanzkompetenzen vor.

Dringlichkeit / Konsequenzen einer Ablehnung

Wie vorstehend erläutert, drohen der SFD AG aufgrund des prognostizierten Zusatzverlustes eine "Unterdeckung" des Aktienkapitals und die damit verbundenen Konsequenzen gemäss OR Art. 725 (Einberufung a.o. Generalversammlung). Zur Vermeidung eines solchen sowohl für die SFD AG als auch für die Stadt Dübendorf schädlichen Szenarios ist die möglichst baldige Bewilligung der beantragten Defizitgarantie angezeigt. Insbesondere unter Berücksichtigung dessen, dass die SFD AG nicht in der Lage sein wird, den coronabedingten zusätzlichen Betriebsverlust mit eigenen Mitteln abzudecken und auch die alleinige Sicherstellung der kurzfristigen Liquidität durch Gewährung eines Darlehens diese Problematik nicht heilen kann. Daraus ergeben sich sowohl die Dringlichkeit des Geschäfts als auch die Konsequenzen einer Ablehnung der beantragten finanziellen Unterstützung.

Beschluss

1. Dem Gemeinderat wird beantragt:
 - 1.1 Der SFD AG wird aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise eine Defizitgarantie von maximal Fr. 760'000.00 gewährt.

Die definitive Höhe der Defizitgarantie ist nach Vorlage einer detaillierten Abrechnung der SFD AG über ihren coronabedingten Betriebsverlust 2020 im ersten Halbjahr 2021 durch den Gemeinderat festzulegen.
2. Im Zeitraum bis zum Entscheid über die Defizitgarantie wird der SFD AG zur Sicherstellung der benötigten Liquidität bei Bedarf ein Darlehen gewährt.
3. Zur Vermeidung einer allfälligen zwischenzeitlichen "Unterdeckung" des Aktienkapitals der SFD AG und einer damit (gestützt auf Art. 725 OR) verbundenen ausserordentlichen Generalversammlung, behält sich der Stadtrat im Zeitraum bis zum Entscheid über die Defizitgarantie die Ausrichtung eines kurzfristigen "Notkredites" im Rahmen seiner Finanzkompetenzen vor.
4. Die Weisung Nr. 38/2020 wird genehmigt.



Mitteilung durch Protokollauszug

- SFD AG, Verwaltungsrat, Hermikonstrasse 68, 8600 Dübendorf
- Gemeinderatssekretariat – z.H. des Gemeinderates / der GRPK
- Stadtpräsident
- Finanzvorstand
- SR-Delegierte VR SFD AG
- Stadtschreiber
- Leiterin Finanz- und Controllingdienste
- Akten

Stadtrat Dübendorf

André Ingold
Stadtpräsident

Martin Kunz
Stadtschreiber